

S a t z u n g
der
Stadt Kempen
über die
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
vom 14. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Kempen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine leistungsfähige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 52 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 BHKG sind unentgeltlich, soweit in den §§ 52 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 BHKG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt (*Anlage 2 Kostentarif*):
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über deren Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

- (6) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht (mehr) erforderlich ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für die freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kempen, die über die im BHKG genannten Pflichtaufgaben hinausgehen, werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (**Anlage 2 Kostentarif**). Folgende Leistungen kommen hierbei u.a. in Betracht, die Aufzählung ist nicht abschließend:
- Auspumpen von Kellern und Baugruben ohne Unwetterlage
 - Einfangen von Tieren (nicht Tier in Notlage)
 - Tragehilfe für den Rettungsdienst
 - Türöffnung (nicht P-Tür)
 - Türschlösser nach jeglicher Türöffnung zur Eigentumssicherung
 - Wasserschäden durch Waschmaschinen, Rohrbruch u. ä.
 - Gestellung einer Drehleiter
 - zur Fassadenreinigung
 - zum Anbringen von Transparenten o.ä.
 - Anbringen von (Weihnachts-) Beleuchtung
 - Unterstützende Tätigkeiten (typische *Tragehilfe / Beförderung mittels Hubrettung adipöser Patienten, u.ä.*) zum Krankentransport in Krankenhäuser und sonstigen Pflegeeinrichtungen, sofern es sich nicht um Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) handelt.
 - Alle sonstige Drehleitereinsätze, ohne Gefahr im Verzug, die nicht unter § 2 dieser Satzung fallen wie zum Beispiel der Einsatz für
 - eine Baubehörde
 - den Baubetriebshof
 - das Grünflächenamt
 - die Stadtwerke
 - private
 - Stellproben
 - sonstige Maßnahmen

- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen müssen ihrerseits bereit sein, solche freiwilligen Leistungen zu erbringen. Sie können nicht verpflichtend angeordnet werden. Über die Gewährung der freiwilligen Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr Kempen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Feuerwehr entstandenen Verdienstausfälle, Verbräuche, Schäden und Verluste an Fahrzeugen, Material und Ausrüstung hat der Entgeltspflichtige Ersatz nach Maßgabe dieser Satzung zu leisten, es sei denn, der Feuerwehr wird Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Sachkosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zur Deckung der insgesamt ansatzfähigen Kosten berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Bei der Kostenermittlung werden auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals, die anteiligen Abschreibungen sowie die Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten berücksichtigt (§ 52 Abs. 4 BHKG). Grundsätze zur Kostenermittlung siehe **Anlage 1**.

§ 5

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Satzung kann die Feuerwehr private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen zur Unterstützung beauftragen.
- (2) Über die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Einsatzleiter.
- (3) Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes für den Einsatz privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 6

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele.
- (3) Für Schäden an oder Verluste von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr, die zum zeitweiligen Gebrauch an feuerwehrfremde Personen überlassen wurden und für Schäden, die damit verursacht werden, haftet der Kostenersatzpflichtige bzw. der Entgeltpflichtige.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Kostenersatzes stehen dem Schuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenersatzes nicht aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 13.12.2016 ff nebst deren Kostentarife außer Kraft.

Folgende Grundsätze werden bei der Kostenermittlung berücksichtigt:**Personalkostenermittlung**

- Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und 5 BHKG auf Grundlage der im Einsatzbericht genannten Einsatzzeit.
- Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle und endet mit dem Eintreffen nach Rückkehr am Feuerwehrgerätehaus.
- Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Personalbindung für die Reinigungsarbeiten der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Einsatzbericht zu dokumentieren.
- Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem durch den Auftraggeber quittierten gesonderten Einsatzbericht. Der kostenpflichtigen Wachdauer für Brandsicherheitswachen wird je eine halbe Stunde vor und nach der quittierten Wachdauer für die Rüstzeit hinzugerechnet. Fahrzeiten für den Hin- und Rückweg sind hierin enthalten
- Die Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze erfolgt nach Zeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde (*25 v.H. des Stundensatzes*). Darüber hinaus erfolgt die weitere Abrechnung Minuten genau laut der im Einsatzbericht genannten Zeiten (*1/60tel des Stundensatzes*).
- Für die Dauer des Einsatzes nach §§ 2 und 3 dieser Satzung wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz in Höhe von **59,35 €** berechnet, soweit im weiteren Verlauf nichts anderes bestimmt ist.
- Alarmierte, jedoch nicht ausrückende Einheiten (Bereitschaft an der Wache), werden p.P. einmalig mit 50 v.H. der Mindestgebühr berechnet.
- Bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen zu ungünstigen Zeiten werden folgende Zuschläge erhoben:
 - Nachtzuschläge in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Höhe von 20 v.H. des anrechenbaren Stundensatzes.
 - an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 50 v.H. des anrechenbaren Stundensatzes.
 - am 24. und 31. Dezember ab 14:00 Uhr und am 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai in Höhe von 100 v.H. des anrechenbaren Stundensatzes erhoben. Es gilt nur der höchstmögliche Zuschlag, eine Doppelgewährung von Zuschläge ist ausgeschlossen.
- Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied, unabhängig von Dienstgrad/-stellung ein Stundensatz in

Höhe der Personalgebühr je Feuerwehrangehörige/n nach 1.2 des Kostentarifs berechnet.

- Personalkosten, die aufgrund eines kostenpflichtigen Einsatzes nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG (Brandmeldeanlage) entstehen, werden für alle tatsächlich laut Einsatzbericht ausgerückten Einsatzkräfte in voller Höhe erhoben.

Fahrzeug- und Gerätekosten

- Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden, soweit im weiteren Verlauf nichts anderes bestimmt ist, die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit dem Eintreffen nach Einsatzende am Gerätehaus.
- Abgerechnet wird die Einsatzzeit nach den veranschlagten Stundensätzen. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde (*25 v.H. des Stundensatzes*). Darüber hinaus erfolgt die weitere Abrechnung Minuten genau laut der im Einsatzbericht genannten Zeiten (*1/60tel des Stundensatzes*).
- Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer Sachkosten (siehe ff), enthalten.
- Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigungsarbeiten der Einsatzzeit hinzugerechnet. Diese ist im Einsatzbericht zu dokumentieren.
- Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben (*siehe § 5 dieser Satzung*)
- Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl, nur ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) in Höhe eines vollen Stundensatzes berechnet.
- Fahrzeugkosten, die aufgrund eines kostenpflichtigen Einsatzes nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG (Brandmeldeanlage) entstehen, werden maximal in Höhe von 33,33 v.H. der tatsächlich laut Einsatzbericht ausgerückten aber nicht zum Einsatz gekommenen Einsatzfahrzeuge erhoben.

Sachkosten

- Die Sachkosten für Verbrauchsmaterial werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweils aktuellen Tagespreis (Wiederbeschaffungswert) berechnet.
- Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz verschmutzte, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Schutz- und Einsatzbekleidung wird zum jeweils aktuellen Tagespreis gereinigt, instandgesetzt oder ersatzbeschafft.

Anlage 2

Kostentarif
zur Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Kostenersatz und
Entgelten bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
vom 14. Dezember 2023.

1. Personalgebühr

Personalgebühr je Feuerwehrangehörige/n und je angefangene Viertelstunde 14,84 €
 Personalgebühr je Feuerwehrangehörige/n und je Minute 0,99 €

1.2 Personalgebühr

für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- je Feuerwehrangehörige/n und je angefangene Viertelstunde 14,84 €
- je Feuerwehrangehörige/n und je Minute 0,99 €

2. Fahrzeuggebührje Fahrzeug und je angefangene Viertelstunde

- Sonderfahrzeuge	47,59 €
- Kleinfahrzeuge	17,61 €
- Hubrettungsfahrzeuge	74,55 €
- Tanklöschfahrzeuge	34,59 €
- Große Löschgruppenfahrzeuge	27,60 €
- Gerätewagen Logistik	47,59 €

je Fahrzeug und je Minute

- Sonderfahrzeuge	3,17 €
- Kleinfahrzeuge	1,17 €
- Hubrettungsfahrzeuge	4,97 €
- Tanklöschfahrzeuge	2,31 €
- Große Löschgruppenfahrzeuge	1,84 €
- Gerätewagen Logistik	3,17 €

Zur Erläuterung der genannten Fahrzeuggruppen siehe unten

In der Tarifstelle 2 sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Nicht enthalten sind die Verbrauchsmittel nach Ziffer 3.

3. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet.

4. Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten sind nicht in den Pauschalsätzen enthalten, sondern werden in tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich berechnet.

5. Reinigungskosten

Etwaige einsatzbedingte Reinigungskosten sind nicht in den Pauschalsätzen enthalten, sondern werden in tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich berechnet.

6. Sonstige Kosten

Die bei kostenpflichtigen Einsätzen verschmutzte, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Schutz- und Einsatzbekleidung wird zum jeweils aktuellen Tagespreis gereinigt, instandgesetzt oder ersatzbeschafft.

Erläuterung der genannten Fahrzeuggruppen

Sonderfahrzeuge: Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G), Rüstwagen (RW)

Kleinfahrzeuge: Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Hubrettungsfahrzeuge: Drehleiter (DLK)

Tanklöschfahrzeuge: Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)

Große Löschgruppenfahrzeuge: Löschfahrzeug (LF), Tragkraftspritzenfahrzeug
(TSF)

Gerätewagen Logistik: Gerätewagen Logistik (GW-L), Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

Führungsfahrzeuge: Einsatzleitwagen (ELW 2), Kommandowagen (KdoW)